



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Das Bürgerhaus in den Posener Landen**

**Grotte, Alfred**

**Breslau, 1932**

II. Die Stadtanlage

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78189](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78189)

## II. Die Stadtanlage

Vor dem im XIII. Jahrhundert nach Großpolen<sup>1)</sup> einsetzenden Zustroms deutscher Kolonisten hatte das Land nur zwei Städte aufzuweisen, Gnesen und Posen, sofern man diese Bezeichnung für eine Ortschaft wählen kann<sup>2)</sup>, deren Bedeutung dort in ihrem geistlichen Gepräge und dem bei Kirchenfesten üblichen Handel und Verkehr, hier in der günstigen landschaftlichen Lage und ihrem Durchgangsverkehr lag. — Hatte der schon genannte Odonicz den Anstoß zur deutschen Einwanderung gegeben, so setzten seine Söhne, das fürstliche Brüderpaar Przemysl I. und Boleslaus, das Werk ihres Vaters zielbewußt fort, indem sie Gnesen zur ersten deutschen Stadtgemeinde erhoben (vor 1243), deren Stadtplan indessen von der älteren slawischen Bebauung beeinflußt blieb und des charakteristischen Gepräges der übrigen, späteren Stadtgründungen entbehrt. Gnesen ist somit die erste Stadt Großpolens, die mit deutschem Recht, dem „ius theutonicale“ ausgestattet wird; denn als Boleslaus am 8. Juni 1243 den Kolonisten der Stadt Powidz unter ihrem Führer Balduin ihre Rechte verbrieft, bestimmt er, daß „das Recht der neuen Stadt Powidz das deutsche sein solle, dasselbe, wie es die Bürgerschaft in Gnesen braucht und handhabt<sup>3)</sup>“. — Boleslaus erwirbt für die Gnesener Kolonisten das Gelände von der Kirche, neben seinem Schlosse. In der Mitte wird der rechteckige Markt angelegt (Abb. 2). Aber von dem bei allen späteren Stadtgründungen üblichen Schema wird abgewichen, mutmaßlich weil schon bestehende Baulichkeiten hindernd im Wege sind. Der hier beigefügte Plan von 1787<sup>4)</sup> zeigt (punktiert) den Durchgangsverkehr vom

<sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung von Seite 2.

<sup>2)</sup> Indessen spielt Gnesen bereits im X. Jahrhundert als Fürstensitz eine bedeutende Rolle für den Osten.

<sup>3)</sup> W. S. 25.

<sup>4)</sup> Nach W. Der Plan wird im Auftrag der „Kommission der guten Ordnung“ seitens des vereidigten Geometers Karl von Kirschenstein angefertigt. — Er weicht wesentlich von jenem bei Kohte IV S. 72 ab. Dieser hat die Straßenzüge wiedergegeben, die erst nach dem verheerenden Brande vom Jahre 1819 angelegt wurden. Frühere Brände verzeichnet die Chronik aus den Jahren 1512, 1613 und 1760.

Peiserntor (südlich) zum Domtor (westlich). Der Dom selbst ist nicht verzeichnet; die vom Markt zu ihm führende Straße zeigt Hohlkrümmung nach Süden. Die von ersterem ausstrahlenden Straßen sind nicht wie sonst schematisch angelegt, sondern als Zugänge zu bestehenden alten Handelsstraßen anzusehen, in deren Lauf auch ein Tor in der Umwallung angelegt wurde. Vom üblichen Schema sehen wir indessen das Rathaus inmitten des Ringes, zu dem später ein Kaufhaus tritt,

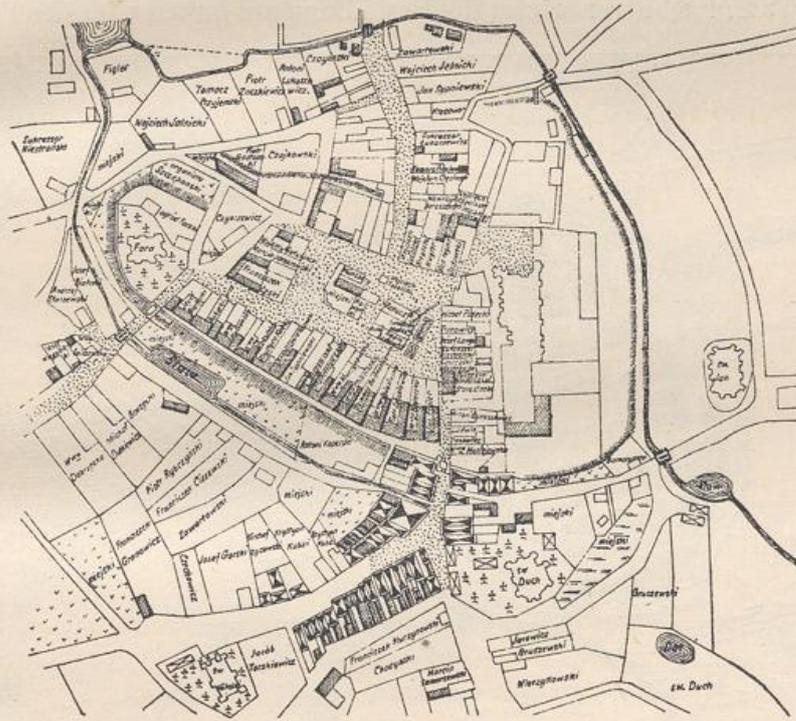


Abb. 2. Gnesen 1787.

Gründung nach „Deutschem Recht“. Rechteckiger Marktplatz;  
in diesem das Rathaus (Ratucz).

Gez. v. vereid. Geometer Karl von Kirschenstein. (Aus Warschauer: Geschichte der Stadt Gnesen.)

nachdem die Halle des ersteren sich wohl als unzureichend erwiesen hatte, sowie die Stadtwage. Fleischbänke, Brotbänke und sonstige gewerbliche Baulichkeiten dürften gleichfalls der Gründungszeit entstammen. Wie stets sehen wir auch hier Kirche mit Kloster nächst dem Markt (Franziskanerkirche, nördlich von diesem) sowie die Pfarrkirche (St. Trinitas; älteste Urkunde von 1455) mit ihrem Friedhof innerhalb der Umwallung. Nächst dem Kloster, dieses mit der Domstraße verbindend, die alte Judengasse; zugleich mit den deutschen Kolonisten hatten sich auch Juden hier, wie in den meisten dieser östlichen Städte, angesiedelt.

Weit unbeschränkter gestaltete sich die Gründung der Stadt Posen. Auch diese wird schon in früheren Jahrhunderten erwähnt — 968 wird hier das erste polnische Bistum errichtet und dem deutschen Erzbistum Magdeburg unterstellt. Aus diesen früheren Jahrhunderten stammen die seither völlig bedeutungslos gewordenen Stadtteile: die Dominsel Ostrow, Schrodka und die Johannitervorstadt, alle östlich der Warthe belegen (vgl. Abb. 4). Noch vor dem Eintreffen des dichten Stromes deutscher Einwanderer erfolgt die Besiedlung am linken Ufer des Flusses,

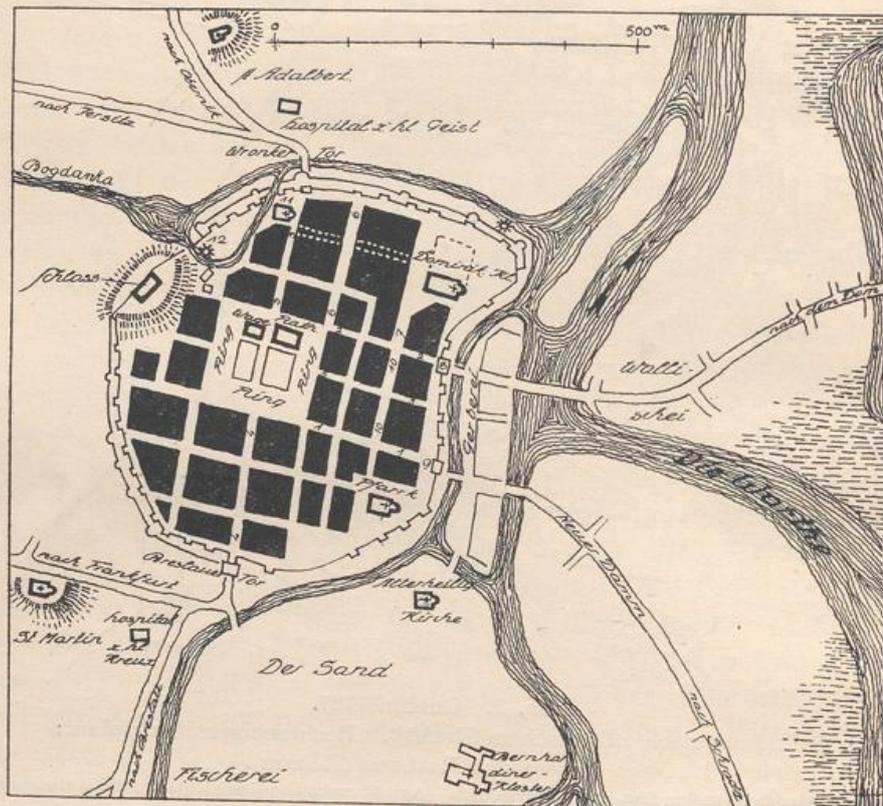


Abb. 3. Posen im Mittelalter (Bechtel).

das hier steil abfällt und dem Gelände Schutz vor Überschwemmungen bot. Diese Siedlungsbauten lagen im Schutze der mittelalterlichen Kirchen St. Martin und St. Adalbert. In das Gelände, das zwischen diesen beiden Kirchen lag und rd. 200 ha umfaßt, wurde die „Neustadt“ verlegt und dieses den Deutschen zur Bebauung überwiesen. Przemysl und Boleslaus übertrugen die städtebaulichen Machtbefugnisse dem Führer der Einwanderer, Thomas aus Guben im Jahre 1253. Zur Belohnung wird dieser Mann, dessen Umsicht und Verständnis die neue Stadt ihre Anlage verdankt und die bis heute den starken Willen dieses

„locators“ erkennen läßt, zum ersten Vogt des Schöffenkollegiums ernannt. Die noch vorhandene Urkunde, die Posen das „Magdeburger Recht“ verleiht (Tafel I), enthält genaue Bestimmungen über Markt- und Geldverhältnisse, über das Steuer- und Gerichtswesen usw. — Um den großen Ring, der wie in Gnesen Rathaus und sonstige gemeindliche Bauten aufweist, gliedern sich 30 Baublöcke, deren Grundstücke bei einer Breite von 6—8 m eine Tiefe von 20 bis 30 m aufweisen. Diese geringen Breiten bewirkten, daß 64 Häuser um den Ringplatz angelegt werden konnten<sup>1)</sup>. So zeigt der Plan das typische Bild deutscher Kolonialstädte mit den rechtwinklig geschnittenen Baublöcken und den aus Mitte der Marktseiten und den Ecken ausstrahlenden Hauptstraßen (Abb. 3). Erst 200 Jahre später erfolgt eine Stadterweiterung

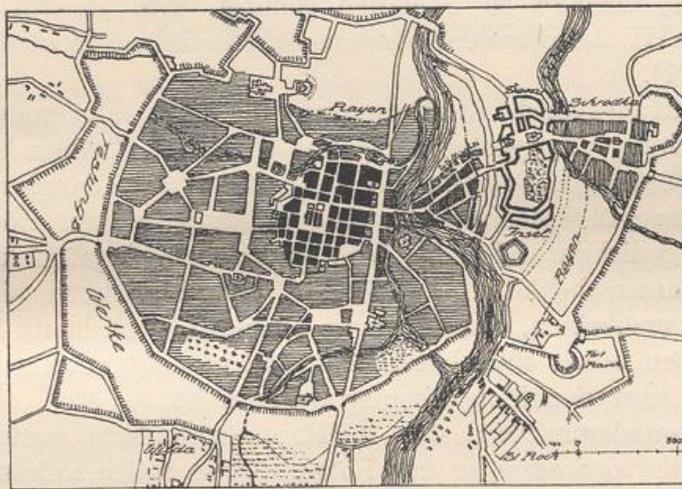


Abb. 4. Festung Posen um 1860 (Bechtel).

durch Bebauung von „Sand“ und „Wallischei“ (vgl. Abb. 3), wodurch der Zusammenschluß der Domsiedlung mit der Neustadt erfolgte. Allerdings nicht mehr im alten Sinne, sondern durch langsames Anwachsen bedingt, sich den bestehenden Fahrstraßen und zweckerfüllten Zugängen anpassend. Bedingt ist der Plan dieser ersten, noch mittelalterlichen Stadterweiterung durch zwei Hauptstraßenzüge, den „Kapiteldamm“, der den Zugang zum Dom bildete, sowie den „Gerberdamm“, die breite Nord-Süd-Straße im Osten der Altstadt. Eine ansehnliche Erweiterung fällt endlich in die „südpreußische“ Zeit, als man, die mittelalterliche Befestigung beseitigend, westlich und südlich die eigentliche „Neustadt“ anlegte, die ab 1828 (Abb. 4) mit einem Festungsgürtel versehen wurde, der erst 1902 abgetragen worden ist.

<sup>1)</sup> B. S. 14. Auf jeder Ringseite waren 16 Häuser angelegt.

Diese Neustadt, die sich um einen neuen rechteckigen Platz gliedert, ist für den nachstehend behandelten Stoff von besonderer Bedeutung und wird später im Anschluß an diesen zu betrachten sein. Die Gründungen in Großpolen blieben aber nicht auf Gnesen und Posen beschränkt. Wuttke<sup>1)</sup> nennt auf Grund datierter Urkunden 17 Städte, die nach Magdeburger Recht im XIII. und 25, die im XIV. Jahrhundert gegründet sind<sup>2)</sup>. So wurden gegründet: Kletzko (um 1250), Schrimm (1253), Meseritz (vor 1259), Exin (1262), Pudewitz (1266), Inowrazlaw (1267), Rogasen (1280), Schwerin a. d. Warthe (vor 1296), Nakel (1299). Alle diese Städte sind Gründungen der Landesherren. Ihnen folgen die geistlichen Machthaber mit Zduny (1267), Buk (vor 1289) usw. Endlich der Adel: Jarotschin (vor 1257), Gostyn (1278) usw. Fraustadt, ehemals zu Schlesien gehörig, wird gleichfalls um die Mitte des XIII. Jahrhunderts von einem schlesischen Herzog gegründet (vgl. Abb. 1).

Die bedeutungsvollste Stadtgründung im XIV. Jahrhundert ist jene von Bromberg (Bydgoszcz); hier ist es König Kasimir d. Gr., der 1346 den Deutschen Johann Kesselhut mit der Gründung betraut.

Viele dieser 42 Kolonialstädte sind indessen in ihrer Entwicklung nicht weit gediehen und haben von städtischem Gepräge kaum mehr als den Namen behalten. Besonders charakteristisch hierfür mag Pudewitz erscheinen, das in seinem Grundriß noch heute Markt und Radialstraßen seiner mittelalterlichen Anlage zeigt, dessen Bebauung aber kaum über den Ring hinausgewachsen ist.

Die Einwandererströme des XVII. Jahrhunderts hatten weitere deutsche Städtegründungen zur Folge. Diese sollen indessen im Zusammenhang mit den in ihren Mauern entstandenen Bürgerhäusern später besprochen und kulturhistorisch gewertet werden.

<sup>1)</sup> Nach Wu.

<sup>2)</sup> Bechtel (B.) gibt als Quelle an: J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Straßburg 1894. Nach Fritz sind etwa 300 solcher Kolonialstädte zwischen Elbe und Memel anzunehmen. Nach Sch. S. 126 verliehen die polnischen Grundherren dieses „deutsche Recht“ auch an Dörfer, ohne dessen Einzelbestimmungen zu kennen. Dies geschah schon im Jahre 1210, als eine schriftliche Aufzeichnung des Magdeburger Rechts noch fehlte. Man verstand eben darunter nur eine Summe von Privilegien für die Siedler, nämlich die Befreiung von Lasten des polnischen Reiches, die persönliche Freiheit sowie die „Befugnis, ihr öffentliches Leben bis zu einem gewissen Grade selbständig zu ordnen“.